

Archiv 10.09
Geschäft 2023-127
Status öffentlich
Stossrichtung 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 5. September 2023

**Finanzen, Allgemeine Akten, Versteigerungen
Vernehmlassung Parlamentarische Initiative,
Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben**

Ausgangslage

Kantonsrat Diego Bonato, Aesch, und Kantonsrätin Karin Joss, Dällikon, reichten am 31. Mai 2021 eine parlamentarische Initiative (PI) betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene ein. Am 28. Februar 2022 unterstützte der Kantonsrat die PI vorläufig. Zur Beratung überwies er sie an die Kommission für Staat und Gemeinden (STGK).

Die PI verlangt eine Ergänzung des Gemeindegesetzes. Die STGK hat ihre Beratung abgeschlossen, ihr Antrag weicht von der ursprünglichen PI ab. Die STGK beantragt den folgenden neuen Gesetzestext (Gemeindegesetz § 105 a):

- ¹ Erreicht eine gebundene Ausgabe eine Höhe, die bei neuen Ausgaben die Bewilligung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments erfordern würde, ist die Ausgabenbewilligung zu veröffentlichen.
- ² Die Gemeindeordnung kann andere Betragsgrenzen von einmaligen und von jährlich wiederkehrenden gebundenen Ausgaben vorsehen.
- ³ In der Ausgabenbewilligung wird die Gebundenheit der Ausgabe begründet und auf das Rechtsmittel hingewiesen.

Da die Gemeinden direkt von der geänderten PI betroffen sein könnten, erfolgt zum Antrag der STGK eine Vernehmlassung. Der vorliegende Gemeinderatsbeschluss enthält die Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Bassersdorf.

Erwägungen

Das Anliegen der PI ist gut nachvollziehbar. Dass die Gemeinden bedeutende gebundene Ausgaben inklusive der Begründung ihrer Gebundenheit offenlegen müssen, ist ein berechtigtes Anliegen. Die gesetzlichen Grundlagen lassen bei einzelnen Vorhaben bei der Festlegung der Gebundenheit einen grossen Ermessensspielraum zu

Bei Hochbauprojekten wurde die amtliche Publikation bereits umgesetzt (zum Beispiel KIGA Auenring). Die amtliche Publikation hat weiter den Vorteil der Rechtssicherheit. Wird die Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich publiziert und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, so besteht nach Ablauf der fünftägigen Rechtsmittelfrist Rechtssicherheit. Der Beschluss der Behörde kann danach nicht mehr angefochten und die Gebundenheit der Ausgabe somit nicht mehr bestritten werden.¹

¹ gemäss Schreiben Bezirksräte und Gemeindeamt vom August 2021

Gegen eine Publikationspflicht spricht, dass bei einzelnen Projekten die Gebundenheit unbestritten ist. Dies ist insbesondere bei Tiefbauprojekten der Fall. Nachfolgende Tabelle zeigt die Kreditbeschlüsse für gebundene Ausgaben über CHF 200'000 seit 1. Januar 2022:

Datum	Beschreibung	Kredit
<i>Beschlüsse Hochbau</i>		
7. September 2021 11. Januar 2022	Fassadensanierung Mehrfamilienhaus Auenring 31	CHF 190'000 <u>+CHF 70'000</u> CHF 260'000
9. März 2022	Heizungersatz Wärmeerzeugung APZ Breiti	CHF 1'800'000
13. Juni 2023	Sanierung Kindergarten Auenring	CHF 2'075'000
<i>Beschlüsse Tiefbau</i>		
8. Februar 2022	Werterhaltung Sanierung Lägerstrasse	CHF 883'000
8. Februar 2022	Werterhaltung Sanierung Innere Auenstrasse	CHF 916'000
7. Februar 2023	Werterhaltung Sanierung Hubring	CHF 415'000
7. Februar 2023	Werterhaltung Sanierung Emmetstrasse	CHF 1'082'725
11. Juli 2023	Werterhaltung Häuliweg, Vorbuchenstrasse	CHF 505'000

Neben der amtlichen Publikation ist die Gebundenheit der Ausgaben (gemäss Abs. 3 Antrag) im Kreditbeschluss zu begründen. Die kreditrechtlichen Abklärungen müssen im Vorfeld ohnehin getätigt werden. Die Begründung betreffend Gebundenheit im Gemeinderatsbeschluss erleichtert die Nachvollziehbarkeit und Transparenz für das Entscheidungsorgan.

Der administrative Aufwand, die Beschlüsse amtlich zu publizieren, ist gering.

Die Kommission für Staat und Gemeinden beantragt entgegen § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Frist von 30 Tagen anstelle von 5 Tagen für die Einreichung einer Stimmrechtsbeschwerde. Die Rechtsmittelbelehrung mit einer 30-tägigen Frist würde in Bassersdorf die verwaltungsinternen Prozesse sehr erschweren. Bei Tiefbauprojekten erfolgt die Kreditgenehmigung sowie die Auftragsvergabe mit dem gleichen Gemeinderatsbeschluss. Eine 30-tägige Rekursfrist verzögert die Realisierung der Projekte. Wird dem Rekurs zudem die aufschiebende Wirkung gewährt, wäre dies mit dem Kriterium, dass bei gebundenen Ausgaben kein zeitlicher Handlungsspielraum bestehen darf, nicht vereinbar.

Die Vernehmlassungsantwort des VZGV begrüsst die vorgeschlagene Anpassung des Gemeindegesetzes, lehnt jedoch die geplante 30-tägige Rekursfrist ab. Die Vernehmlassungsantwort des GPV liegt noch nicht vor.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat lässt sich wie folgt zur geplanten Gesetzesänderung vernehmen:
 - _ Die Pflicht zur amtlichen Publikation bei bedeutenden gebundenen Ausgaben wird unterstützt.
 - _ Die geplante 30-tägige Rekursfrist wird abgelehnt. Da es sich beim betreffenden Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, ist an der Frist von 5 Tagen festzuhalten.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ Gemeindeamt Zürich, per Mail an vittorio.jenni@ji.zh.ch
- _ Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- _ Abteilungsleiter Finanzen + Liegenschaften
- _ Akten (Original)

Beilagen:

- _ Gesetzesentwurf der Kommission für Staat und Gemeinden vom 21. April 2023

Gemeinderat Bassersdorf

Christian Pfaller
Gemeindepräsident

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Adrian Hediger, adrian.hediger@bassersdorf.ch